

Verkündungsblatt

01/2002

Ausgabedatum:
14.01.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik	Seite 2
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie	Seite 3
Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Hannover	Seite 4
Einführung eines Studienzertifikats " Ästhetische Bildung und Gestaltung" für Studierende aller Fachbereiche	Seite 6
Ordnung des Instituts für Antriebssysteme und Leistungselektronik	Seite 9
Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Angewandte Linguistik"	Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Baustoffkunde und Materialprüfung in "Institut für Baustoffe"	Seite 11
Umbenennung des Instituts für Fördertechnik in "Institut für Transport- und Automatisierungstechnik"	Seite 11
Umbenennung des Instituts für Fertigungstechnik und Spanende Werkzeugmaschinen in "Institut für Fertigungstechnik und Werkzeugmaschinen"	Seite 11

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.11.2001 - 11.3-743 03-24 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Hannover, Fachbereich Mathematik und Informatik, veröffentlicht am 19.01.2000 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 1/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird unter Nr. 1 „(Absatz 3)“ ersetzt durch „(Absatz 4)“, unter Nr. 2 wird „(Absatz 4)“ ersetzt durch „(Absatz 5)“ und unter Nr. 3 wird „(Absatz 5)“ ersetzt durch „(Absatz 6)“
2. In § 8 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: „Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.“
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 des Paragraphen 8 werden zu Absätzen 4 bis 9.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 8 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 4“, in Satz 2 wird „§ 8 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 5“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.11.2001 - 11.3-743 03-6 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, veröffentlicht am 13.03.1998 im Niedersächsischen Ministerialblatt, S. 416 ff, zuletzt geändert am 11.08.1999 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 8/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 wird das Fach "Makromolekulare Chemie" gestrichen.
2. In Anlage 7 wird die Nr. 4 "Makromolekulare Chemie" gestrichen.
3. In Anlage 8 Abs. 2 wird die Nr. 4 "Makromolekulare Chemie" gestrichen.
4. In Anlage 8 wird unter der Überschrift "Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung ..." der Absatz "Makromolekulare Chemie" gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.10.2001 - 11.3 - 746 06 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin/Diplom-Jurist" genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
an der Universität Hannover**

**§ 1
Hochschulgrad**

(1) Die Universität Hannover verleiht durch ihren Fachbereich Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplommurkunde aus (Anlage). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird für Antragsteller, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 Abs. 1 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

**§ 2
Berechtigte**

Der Hochschulgrad gem. § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Hannover, die

1. unmittelbar vor der Meldung zum Staatsexamen mindestens zwei Semester an der Universität Hannover studiert und
2. einen Seminar- oder Wahlfachübungsschein im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) NJAG an dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover erworben und
3. erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO abgelegt haben.

**§ 3
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von Nachweisen über die in § 2 Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover zu richten. Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einem anderen Fachbereich gestellt hat.

**§ 4
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Hannover

Universität Hannover Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*).....
geboren am..... in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin/Diplom-Jurist*) **(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung
gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

Hannover, den.....

.....
Die Dekanin/ Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaften

*Zutreffendes bitte einfügen

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.11.2001 zu der Einführung des Studienzertifikates "Ästhetische Bildung und Gestaltung" eine zustimmende Stellungnahme beschlossen.

Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung

§ 1 Gegenstand des Studienprogramms

Studierende aller Fachbereiche können ihr Studium im Bereich „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ mit einem Zertifikat abschließen. Gegenstand dieses Studiums sind Ästhetische Projekte, die von einer umfassenden Sensibilisierung der Wahrnehmung bis hin zu Prozessen eigenständiger Gestaltung reichen und auf einer engen Verbindung zwischen praktischer Erfahrung und theoretischer Reflexion beruhen. Das Studienprogramm ist keine Künstler-Weiterbildung, es dient vielmehr der konzentrierten Ausbildung ästhetischer Kompetenzen im Zusammenspiel des universitären Fächerkanons. Angeboten wird eine Fülle von künstlerischen und wissenschaftlichen Übungen zur Wahrnehmung, Selbst- und Differenzerfahrung sowie zur Präsentation.

Reflektierte ästhetische Erfahrung und kreative Verfahren können u.a. in folgenden Bereichen erworben werden:

- Wahrnehmung und Gestaltung in Kunst, Visuellen Medien und Architektur,
- Ästhetische Dimensionen pädagogischer Arbeit,
- Theater und Theaterpädagogik,
- Einzel-, Gruppen-, und Organisationsberatung sowie Workshopgestaltung und Projektmanagement.

Das Studienprogramm widmet sich der gezielten Entwicklung ästhetischer Kompetenzen in beruflichen und nicht-beruflichen Tätigkeitsfeldern und erweitert – analog zu technisch erforderlichen Kompetenzen – die individuellen und gesellschaftlichen Spielräume der Kommunikation.

§ 2 Adressatinnen und Adressaten des Studienprogramms

Das Studienprogramm steht allen Studierenden der Universität Hannover offen. Es kann als künstlerisch-wissenschaftliche Fortbildung und von Gasthörerinnen und Gasthörern genutzt werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die am Studienprogramm beteiligten Dozentinnen und Dozenten bilden eine Ar-

beitsgruppe. Mitglieder können alle Angehörigen der Universität Hannover werden, die Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet Ästhetische Bildung und Gestaltung anbieten.

(2) Die Arbeitsgruppe wählt einen Vorstand, der aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, einem Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie einem Mitglied der Studierenden-Gruppe. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der eine Professorin oder ein Professor sein muss.

(3) Der Vorstand bildet zugleich den Prüfungsausschuss. Im Prüfungsausschuss hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Zulassung zum Studienprogramm

Studierende, die sich für das Studienprogramm anmelden, benötigen keine speziellen Kenntnisse. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, sich mit ästhetischer Theorie und Praxis auseinander zu setzen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich zum Semesterbeginn beim Prüfungsausschuss. Die Termine für die Anmeldung werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Anmeldung ist eine Immatrikulationsbescheinigung beizulegen.

§ 5 Studienberatung

Die bzw. der Vorsitzende und die Dozentinnen und Dozenten, die mit Lehrangeboten am Studienprogramm beteiligt sind, bieten eine Studienberatung an.

§ 6 Umfang des Studiums und Leistungsanforderungen

- (1) Das Studium umfasst in der Regel zwei Semester.
- (2) Studierende besuchen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS:
 - a. Pflichtveranstaltungen
2 SWS ästhetische Theorie

2 SWS ästhetische Praxis
4 SWS Teilnahme an ästhetischen

Projekten

b. Wahlpflichtveranstaltungen

4 SWS gemäß den in § 1 angeführten Bereichen

- (3) Ein Praktikum von mindestens 4-wöchiger Dauer ist in einem für ästhetische Bildung und Gestaltung relevanten Berufsfeld zu absolvieren.
- (4) In den unter Abs. 2 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen ist jeweils ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der Dozentinnen oder der Dozenten zu erbringen.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) Zugelassen wird, wer die in § 6 benannten Anforderungen erfüllt.
- (3) Eine Nichtzulassung zur Prüfung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich innerhalb einer Woche zu begründen und mit einer Empfehlung über die noch zu erbringenden Studienleistungen zu verbinden.

§ 8 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus Präsentation und Diskussion. Die Diskussion hat eine Dauer von in der Regel 30 Minuten.
- (2) Präsentation und Diskussion werden getrennt benotet. Für die Bewertung sind die Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend oder 5 = nicht ausreichend zu verwenden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Präsentation als auch die Diskussion mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (4) Die Prüfung kann ein Mal wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung stellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Zertifikat aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft, zunächst im Rahmen eines 2-jährigen Modellversuchs.

Anlage 1: Muster Studienzertifikat

Universität Hannover 

Zertifikat
Ästhetische Bildung und Gestaltung

(Vorname) (Name)

hat mit Erfolg das Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung

am

durch eine Präsentation und Diskussion gemäß der Ordnung
zum Thema

abgeschlossen.

In der Präsentation wurde die Zensur:

und in der Diskussion die Zensur: erreicht.

Hannover, den

Siegel und Unterschrift

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat auf seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende In-stitutsordnung beschlossen:



Institutsordnung
für das
**Institut für Antriebssysteme
und Leistungselektronik**
der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Antriebssysteme und Leistungselektronik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gem. § 111 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung.
- (2) Das Institut gliedert sich in die Fachgebiete
 - Antriebssysteme
 - Leistungselektronik
 Jedes Fachgebiet wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2 Leitung

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Ihm gehören nach § 111 (6) NHG die beiden Angehörigen der Professorengruppe des Instituts an. Diesen obliegt gem. § 111 Abs. 6 S. 2 NHG das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von 2 Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Der/Die geschäftsführende Leiter(in) vertritt das Institut nach außen und ist zugleich Vorsitzende(r) des Vorstands.

§ 3 Mitarbeitervertretung: Wahlen und Amtszeit

Vertreter(in) und Stellvertreter(in) der Mitarbeitergruppe sowie der Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst der wissenschaftlichen Einrichtung werden ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Vertreter(in) und Stellvertreter(in) der Studierenden werden für 1 Jahr gewählt. Sie alle sind die Vertreter ihrer Gruppen im Institut. Die Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Vertreter(innen) ist nach § 42 NHG durchzuführen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Vorstandssitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft in angemessenen Abständen eine Vorstandssitzung ein.

- (2) An der Vorstandssitzung nehmen gemäß § 111 (3) NHG der Vorstand mit Stimmrecht und in beratender Funktion die Vertreter(innen) der anderen Statusgruppen teil.
- (3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen sind in der Regel spätestens zwei Werkzeuge vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG.
- (3) Der Vorstand kann Verwaltungs- und untergeordnete, weisungsgebundene Leitungsaufgaben an Mitglieder des Instituts übertragen.
- (4) Forschungsvorhaben nach § 31 (1) NHG sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen sowie ihre Folgen für den Haushalt des Instituts und den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (5) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts erlassen.
- (6) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren sind in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der betreffenden Professors/Professorin.

§ 6 Vollversammlung

Unter dem Vorsitz des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin kommen die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Mitarbeiter(innen) (§ 37 Abs. 1 Nrn. 4 – 8 NHG) mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Weitere am Institut Tätige (Gastdozenten, Stipendiaten, Auszubildende und

wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die seit mindestens drei Monaten am Institut tätig sind), können an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.11.2001 die folgende Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe "Angewandte Linguistik" der Universität Hannover beschlossen:

Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe „Angewandte Linguistik“ gemäß § 115 NHG

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom Senat mit Beschluss vom 21.11.2001 eingerichteten Arbeitsgruppe ist die Forschung auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik inklusive der praktischen Umsetzung der Ergebnisse. Neben der im engeren Sinn fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Forschung widmet sich die AG auch der Vermittlung der Ergebnisse innerhalb der Universität, an ausgewählte Zielgruppen (z.B. über Fort-/Weiterbildungsangebote) sowie an die Öffentlichkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert sie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses soll innerhalb der AG ein besonderes Gewicht zukommen; bei Stellenbesetzungen sind bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerberinnen zu bevorzugen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AG können alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hannover werden, die sich auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik gemäß § 1 betätigen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der AG gehören der AG im Sinne einer Zweitordnung an.
- (4) Die Mitglieder der AG werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Organisation

- (1) Die Leitung der AG obliegt dem Vorstand. Die AG wählt einen Vorstand, der aus sechs der der AG angehörigen stimmberechtigten Mitglieder besteht, und zwar drei Mitgliedern, die die Professorengruppe vertreten, einem Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie einem Mitglied der Studierendengruppe und einem Mitglied der MTV-Gruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professor(inn)en. Die übrigen Professor(inn)en und die Vertreter(innen) der übrigen Statusgruppen gemäß §40 Abs. 1 NHG nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, soweit sie in der AG vertreten sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Direktor/in), der eine Professorin oder ein Professor sein muss. Sie/Er vertritt die AG nach außen.
- (2) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen - mindestens ein Mal pro Semester - einberufen.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Vertreter(innen) der übrigen Statusgruppen beträgt 2 Jahre. Sie beginnen jeweils am 1.4. des Jahres.
- (4) Eine Versammlung der Mitglieder der AG, in der über das künftige Arbeitsprogramm beraten wird, findet mindestens ein Mal pro Semester statt.
- (5) § 111 NHG gilt sinngemäß.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

- Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgender Umbenennung zugestimmt:

Umbenennung des "Instituts für Baustoffkunde und Materialprüfung"
in "Institut für Baustoffe".

- Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgenden Umbenennungen zugestimmt:

Umbenennung des "Instituts für Fördertechnik"
in "Institut für Transport- und Automatisierungstechnik";

Umbenennung des "Instituts für Fertigungstechnik und Spanende Werkzeugmaschinen"
in "Institut für Fertigungstechnik und Werkzeugmaschinen".